



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 2011

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	2. 4. 2011	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 2. April 2011	318
		Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
2160	29. 7. 2011	Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	320
22	31. 5. 2011	NRW Landesprogramm Kultur und Schule	321
22308	8. 8. 2011	Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Köln	321
		Gem. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr u. d. Staatskanzlei	
2310	11. 7. 2011	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)	321
		RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr	
2370	22. 7. 2011	Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB).	340

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

21220

Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 2. April 2011

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 2. April 2011 aufgrund des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) – SGV. NRW. 2122 – in der Fassung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) folgende Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 28. Oktober 2000 beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2011, AZ: 232 – 0810.44 – genehmigt worden ist.

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 28.10.2000 (SMBL. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ist die Ärztin/der Arzt zum Veranlagungsstichtag zugleich Mitglied einer anderen Ärztekammer, ist sie/er entsprechend ihrer/seiner Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit (§ 3) im Kammerbereich beitragspflichtig.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Sinne des § 2 sind unter Zugrundelegung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Erzielt ein Mitglied Berufseinkünfte aus mehreren steuerrechtlichen Einkunftsarten, sind diese zusammenzuzählen.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Selbsteinstufung der/des Kammerangehörigen. Jedes Kammermitglied hat sich bis zum 1. März eines jeden Jahres selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen. Die Selbsteinstufung ist durch Vorlage einer Kopie des Einkommensteuerbescheides aus dem Jahr der Beitragsbemessung nachzuweisen, aus dem die gesamten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit hervorgehen, wobei der Steuerbescheid hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben unkenntlich gemacht werden darf. Der Vorlage des Einkommensteuerbescheides steht die Bescheinigung einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters über die gesamten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bezugsjahr der Beitragsbemessung gleich.

Zur Selbsteinstufung hat sich die/der Kammerangehörige des von der Ärztekammer zu Beginn eines jeden Jahres versandten Vordruckes zu bedienen. Der Kammerbeitrag wird am 1. März eines jeden Kalenderjahres fällig. Der ordnungsgemäß ausgefüllte und zurückgesandte Vordruck gilt als Veranlagungsbescheid.

(1a) Ärztinnen und Ärzte mit einer zum Veranlagungsstichtag weiteren Mitgliedschaft in einer anderen Ärztekammer stufen sich entsprechend ihrer im Kammerbereich erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit ein und erbringen hierüber den Nachweis in Form einer Erklärung der Steuerberaterin/des Steuerberaters oder einer Selbsterklärung mit Bezug auf die anteiligen Einkünfte auf der Grundlage des Steuerbescheides. Wird der Nachweis über die anteiligen Einkünfte nicht erbracht, entsteht die Beitragspflicht aus den gesamten Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit.

(2) Liegt der Ärztekammer am 1. März des Kalenderjahres die Selbsteinstufung der/des Kammerangehörigen nicht vor, so wird sie/er durch Beitragsbescheid zum Höchstbeitrag veranlagt. Der Beitrag wird mit dem Zugang des Veranlagungsbescheides fällig. Die Ärztekammer hat den Bescheid entsprechend zu berichtigen, wenn die/der Kammerangehörige binnen Monatsfrist nach Zugang des Veranlagungsbescheides zum Höchstbeitrag ihre/seine Einkünfte durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides, der hin-

sichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben unkenntlich werden darf, oder einer schriftlichen Bestätigung einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters oder der Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung nachweist.

(3) Liegt der Ärztekammer die Selbsteinstufung vor, hat sie jedoch Zweifel an deren Richtigkeit, und werden diese Zweifel nicht oder nicht zur Überzeugung der Ärztekammer ausgeräumt, so wird die/ der Kammerangehörige durch Beitragsbescheid zum Höchstbeitrag veranlagt. Der Beitrag wird mit dem Zugang des Veranlagungsbescheides fällig. Die Ärztekammer Nordrhein hat den Bescheid entsprechend zu berichtigen, wenn die/ der Kammerangehörige binnen Monatsfrist nach Zugang des Veranlagungsbescheides zum Höchstbeitrag ihre/ seine Einkünfte durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides, der hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben unkenntlich gemacht werden darf, oder einer schriftlichen Bestätigung einer

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation
Pflege und Alter Arbeit, Gesundheit des Landes Nord-
rhein–Westfalen
Az: – 232 – 0810.44 –

Im Auftrag
(G o d r y)

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Ärz-
tekammer Nordrhein vom 2.4.2011 wird nach Veröffent-
lichung im Ministerialblatt für das Land NRW im Rhei-
nischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 12. Juli 2011

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich H o p p e
– Präsident –

Anlage

Beitragstabelle der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein

gemäß § 1 Abs. 4 der Beitragsordnung

Ab 1.1.2012

Beitrags- gruppe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit		Jahresbeitrag
0	ohne ärztliche Tätigkeit		15 €
1	unter 10.000 €		20 €
2	10.000 €	bis unter 15.000 €	54 €
3	15.000 €	bis unter 20.000 €	81 €
4	20.000 €	bis unter 25.000 €	108 €
5	25.000 €	bis unter 30.000 €	135 €
6	30.000 €	bis unter 35.000 €	162 €
7	35.000 €	bis unter 40.000 €	189 €
8	40.000 €	bis unter 45.000 €	216 €
9	45.000 €	bis unter 50.000 €	243 €
10	50.000 €	bis unter 55.000 €	270 €
11	55.000 €	bis unter 60.000 €	297 €
12	60.000 €	bis unter 65.000 €	324 €
13	65.000 €	bis unter 70.000 €	351 €
14	70.000 €	bis unter 75.000 €	378 €
15	75.000 €	bis unter 80.000 €	405 €
16	80.000 €	bis unter 85.000 €	432 €
17	85.000 €	bis unter 90.000 €	459 €
18	90.000 €	bis unter 95.000 €	486 €
19	95.000 €	bis unter 100.000 €	513 €
20	100.000 €	bis unter 105.000 €	540 €
21	105.000 €	bis unter 110.000 €	567 €
22	110.000 €	bis unter 115.000 €	594 €
23	115.000 €	bis unter 120.000 €	621 €
24	120.000 €	bis unter 125.000 €	648 €
25	125.000 €	bis unter 130.000 €	675 €
26	130.000 €	bis unter 135.000 €	702 €
27	135.000 €	bis unter 140.000 €	729 €
28	140.000 €	bis unter 145.000 €	756 €
29	145.000 €	bis unter 150.000 €	783 €
30	150.000 €	bis unter 155.000 €	810 €
31	155.000 €	bis unter 160.000 €	837 €
32	160.000 €	bis unter 165.000 €	864 €
33	165.000 €	bis unter 170.000 €	891 €
34	170.000 €	bis unter 175.000 €	918 €

35	175.000 €	bis unter 180.000 €	945 €

89	445.000 €	bis unter	450.000 €	2.403 €	145	725.000 €	bis unter	730.000 €	3.915 €
90	450.000 €	bis unter	455.000 €	2.430 €	146	730.000 €	bis unter	735.000 €	3.942 €
91	455.000 €	bis unter	460.000 €	2.457 €	147	735.000 €	bis unter	740.000 €	3.969 €
92	460.000 €	bis unter	465.000 €	2.484 €	148	740.000 €	bis unter	745.000 €	3.996 €
93	465.000 €	bis unter	470.000 €	2.511 €	149	745.000 €	bis unter	750.000 €	4.023 €
94	470.000 €	bis unter	475.000 €	2.538 €	150	750.000 €	bis unter	755.000 €	4.050 €
95	475.000 €	bis unter	480.000 €	2.565 €	151	755.000 €	bis unter	760.000 €	4.077 €
96	480.000 €	bis unter	485.000 €	2.592 €	152	760.000 €	bis unter	765.000 €	4.104 €
97	485.000 €	bis unter	490.000 €	2.619 €	153	765.000 €	bis unter	770.000 €	4.131 €
98	490.000 €	bis unter	495.000 €	2.646 €	154	770.000 €	bis unter	775.000 €	4.158 €
99	495.000 €	bis unter	500.000 €	2.673 €	155	775.000 €	bis unter	780.000 €	4.185 €
100	500.000 €	bis unter	505.000 €	2.700 €	156	780.000 €	bis unter	785.000 €	4.212 €
101	505.000 €	bis unter	510.000 €	2.727 €	157	785.000 €	bis unter	790.000 €	4.239 €
102	510.000 €	bis unter	515.000 €	2.754 €	158	790.000 €	bis unter	795.000 €	4.266 €
103	515.000 €	bis unter	520.000 €	2.781 €	159	795.000 €	bis unter	800.000 €	4.293 €
104	520.000 €	bis unter	525.000 €	2.808 €	160	800.000 €	bis unter	805.000 €	4.320 €
105	525.000 €	bis unter	530.000 €	2.835 €	161	805.000 €	bis unter	810.000 €	4.347 €
106	530.000 €	bis unter	535.000 €	2.862 €	162	810.000 €	bis unter	815.000 €	4.374 €
107	535.000 €	bis unter	540.000 €	2.889 €	163	815.000 €	bis unter	820.000 €	4.401 €
108	540.000 €	bis unter	545.000 €	2.916 €	164	820.000 €	bis unter	825.000 €	4.428 €
109	545.000 €	bis unter	550.000 €	2.943 €	165	825.000 €	bis unter	830.000 €	4.455 €
110	550.000 €	bis unter	555.000 €	2.970 €	166				

Mönchengladbach (am 24. Juni 2011) befristet bis zum 31. August 2014“ eingefügt.

2.

Nach dem Träger „Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V.“ wird der Träger „Diakonisches Werk der Ev. Kirchengemeinden Neuss e.V., Sitz Neuss (am 13. Juli 2011) befristet bis zum 31. August 2014“ eingefügt.

3.

Bei dem Träger „Zweckverband Volkshochschule Reckenberg-Ems“ werden die Wörter „befristet bis zum 30. April 2011“ gestrichen.

Nummer II wird wie folgt geändert:

1.

Der Träger „Arbeitsgemeinschaft Freiwillige Soziale Dienste e.V.“ wird gestrichen.

2.

Nach dem Träger „Forum für Internationale Friedensarbeit e.V.“ wird der Träger „Freiwillige Soziale Dienste im Bistum Aachen e.V., Sitz Aachen (am 22. November 2002)“ eingefügt.

– MBl. NRW. 2011 S. 320

22

NRW Landesprogramm Kultur und Schule

RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
v. 31. 5. 2011

Der RdErl. des Ministerpräsidenten vom 15. 3. 2007 (MBI. NRW. S. 292), geändert durch RdErl. vom 26. 1. 2011, (MBI. NRW S. 170) wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 1 werden die Wörter „die Staatskanzlei“ durch die Wörter „das für Kulturangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

2.

In Nummer 3.1 Satz 1 werden die Wörter „die Staatskanzlei NRW“ durch die Wörter „das für Kulturangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

3.

In Nummer 3.1 Satz 2 werden die Wörter „Die Staatskanzlei“ durch die Wörter „Das zuständige Ministerium“ und das Wort „ihr“ durch das Wort „sein“ ersetzt.

4.

In Nummer 3.2 letzter Satz werden die Wörter „Die Staatskanzlei NRW“ durch die Wörter „das für Kulturangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2011 S. 320

22308

Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Köln

Satzung des Universitätsklinikums Köln

RdErl. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und
Forschung – 232 – 1.09.02.02
v. 8. 8. 2011

Aufgrund des Beschlusses des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Köln wird mit Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung die Satzung des Universitätsklinikums Köln wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Köln

Die Satzung des Universitätsklinikums Köln vom 1

4	Bauleitplanung	8.1.3	Technische Anlagen
4.1	Allgemeines	8.1.4	Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete
4.2	Anpassungspflicht an Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB	8.2	Berücksichtigung von Spezialgesetzen und Behördenbeteiligung
4.3	Flächennutzungsplan	8.2.1	Naturschutz, Landschaftspflege, Wald
4.3.1	Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan	8.2.1.1	Allgemeines
4.3.2	Konzentrationszonen entlang vorhandener Infrastruktur	8.2.1.2	Tabuflächen
4.3.3	Höhenbegrenzungen	8.2.1.3	Artenschutz
4.3.4	Sicherung der Planung	8.2.1.4	Wald
4.4	Bebauungsplan	8.2.1.5	Landschaftsschutzgebiete
4.5	Vorhabenbezogener Bebauungsplan	8.2.1.6	Bauverbot an Gewässern
4.6	Beteiligung	8.2.2	Wasserwirtschaft
4.7	Umweltprüfung in der Bauleitplanung	8.2.3	Denkmalschutz
4.8	Entschädigungsansprüche bei Änderung von Bauleitplänen	8.2.4	Straßenrecht
4.9	Repowering	8.2.5	Luftverkehrsrecht
5	Genehmigung von Windenergieanlagen	8.2.6	Wasserstraßenrecht
5.1	Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen	8.2.7	Militärische Anlagen
5.1.1	Immissionsschutzrechtliche Verfahren	8.2.8	Flurbereinigung
5.1.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	9	Aufhebungen
5.2	Zulässigkeitsvoraussetzungen		Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen, vor der die Welt derzeit steht; der Klimaschutz eine wichtige Aufgabe von Bürgerinnen und Bürgern, Bund, Ländern und Kommunen.
5.2.1	Immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit		Das Land Nordrhein-Westfalen will Vorreiter beim Klimaschutz werden und wird deshalb als erstes Bundesland verbindliche Klimaschutzziele in Form eines Klimaschutzgesetzes verabschieden. Die Förderung der erneuerbaren Energien und auch der Ausbau der Windenergienutzung sind Teil dieser Strategie.
5.2.1.1	Lärm		Mit dem Klimaschutzgesetz wird die Regierung auf Landesebene die Weichen stellen. Auf kommunaler Ebene will die Landesregierung die Bemühungen der Städte und Gemeinden nach einer eigenen Klimaschutzkonzeption unterstützen, bei dem die Kommunen entscheiden können, inwieweit die Windenergienutzung Teil eines solchen Konzeptes zur Förderung erneuerbarer Energien sein kann.
5.2.1.2	Repowering in durch Lärm vorbelasteten Gebieten		Das Land wird dafür durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und die EnergieAgentur.NRW ein Maßnahmenpaket zur Verfügung stellen: Dazu gehört die Unterstützung bei der Ermittlung der Windenergiepotentiale, die Schaffung einer Clearingstelle, die bei der Lösung von Konflikten im Vorfeld Hilfestellung leistet, und ein umfassendes Beratungspaket für die Kommunen.
5.2.1.3	Schattenwurf		
5.2.1.4	Anlagen an Infrastrukturtrassen		
5.2.2	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit		
5.2.2.1	Allgemeine Voraussetzungen		
5.2.2.2	Untergeordnete Nebenanlage		
5.2.2.3	Entgegenstehen öffentlicher Belange (§ 35 Absatz 3 BauGB)		
5.2.2.4	Rückbauverpflichtung		
5.2.3	Bauordnungsrechtliche Anforderungen		
5.2.3.1	Abstandflächen		
5.2.3.2	Brandschutz		
5.2.3.3	Beachtung		

Gesamthöhe (inkl. Rotorblätter) von 140 m überschreitet, während dies im Bundesdurchschnitt bei über 60 % der errichteten Anlagen der Fall ist (DEWI GmbH http://www.dewi.de/dewi/fileadmin/pdf/publications/Magazin_38/06.pdf). Dies hat zur Folge, dass die natürlichen Potentiale für die Windenergienutzung über die Dauer der geplanten Betriebszeit von 20 Jahren in NRW nicht optimal genutzt werden.

Ohne einen deutlichen und effizienteren Ausbau der Windenergie werden jedoch die Klimaschutzziele in Nordrhein-Westfalen nicht erreicht werden. Deshalb soll nach dem Willen der Landesregierung der Anteil der Windenergie in Nordrhein-Westfalen von heute 3 % an der Stromerzeugung auf mindestens 15 % im Jahre 2020 ausgebaut werden. Diese Zielsetzung soll zum einen durch das Repowering, den Ersatz alter Anlagen durch neuere leistungsstärkere Anlagen erreicht werden.

Zum anderen kann es in der Regionalplanung und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) auch erforderlich sein, neue Bereiche für die Windenergienutzung bzw. Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auszuweisen. Dass hier auch in Nordrhein-Westfalen noch Potentiale bestehen, zeigt die im März 2011 erschienene Studie des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik „Potenzial der Windenergienutzung an Land“ (s. unter <http://www.wind-energie.de/infocenter/studien/>). Die Überprüfung bestehender und die Planung neuer Bereiche für die Windenergienutzung bzw. Konzentrationszonen für die Windenergienutzung muss dabei auch der Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen Rechnung tragen.

Für eine effiziente Inanspruchnahme der Flächen sollte bzw. muss sich die Planung von Windenergieanlagen im Hinblick auf die Standortwahl und Anlagentechnik an einer energetisch optimalen Nutzung der natürlichen Potentiale orientieren. Große Windenergieanlagen bieten nämlich den Vorteil, dass sie eine erheblich höhere Stromproduktion aufweisen als mehrere kleinere Anlagen mit der gleichen Gesamtnennleistung, da sie durch die Anlagenhöhe einer größeren Windstärke ausgesetzt sind. Aufgrund der geringeren Zahl der Anlagen können Windenergieflächen somit besser und effizienter genutzt werden.

Diese Zielsetzungen im Einzelnen lassen sich nicht selbst im Windenergie-Erlass regeln. Sie sind Gegenstand anderer Regelungen z.B. zu Klimaschutz und Raumordnung.

1.2

Wirtschaftliche Bedeutung der Windenergienutzung

Der Ausbau der Windenergie mit modernen und leistungsstarken Anlagen hat auch eine besondere wirtschafts- und industriepolitische Bedeutung: In Nordrhein-Westfalen sind die Zuliefererindustrie sowie Forschung, Entwicklung und Lehre rund um den Maschinenbau, Werkstoffe, die Elektrotechnik und die Energiewirtschaft gebündelt.

Die Hersteller von Spezialmaschinen für den Bergbau entwickeln und produzieren heute auch für Windenergieanlagen: Getriebe, Generatoren, Stromrichter, Stahltürme, Wälzlager und Großussteile sind „made in NRW“. Allein fünf der weltweit führenden Getriebezulieferer für Windenergieanlagen haben ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen. Jedes zweite weltweit in einer Windenergieanlage eingesetzte Getriebe kam in den vergangenen Jahren aus Nordrhein-Westfalen. Daher verfügt Nordrhein-Westfalen auch über ein Multi-Marken-Reparaturzentrum für Windenergiegetriebe in Dortmund.

1.3

Kommunale Wertschöpfung

Auch Kommunen und deren Einwohner können wirtschaftliche Vorteile aus dem Ausbau der Windenergie ziehen. Im Einzelnen kann die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu Gewinnen von in der Kommune ansässigen Unternehmen, gesteigerten Einkünften Beteiligter, Zunahme des kommunalen Steueraufkommens sowie zusätzlichen Pachteinahmen für die jeweilige Gemeinde oder deren Einwohner führen.

Bei der Vergabe von Aufträgen für die Errichtung von Windenergieanlagen können die Kommunen Klauseln in die Nutzungsverträge mit den Betreibern von Windenergieanlagen aufnehmen, nach denen angemessene Zusatzleistungen festgelegt werden, wie z.B. die Erbringung besonderer Serviceleistungen und die Ermöglichung jederzeitiger zügiger Wartungsarbeiten. Dies ermöglicht es vor allem mittelständischen Unternehmen mit starker regionaler Verankerung, sich mit Erfolg an diesbezüglichen Ausschreibungen zu beteiligen. Im Interesse der Vertragssicherheit sollte hier allerdings darauf geachtet werden, eine unangemessene Benachteiligung

kann sich eine Gemeinde selbst an einem Bürgerwindpark beteiligen. Sie sollte aber im Interesse der erhofften Akzeptanzsteigerung vorrangig ihren Bürgerinnen und Bürgern direkt diese Möglichkeit überlassen.

Der Begriff des Bürgerwindparks ist gesetzlich nicht geregelt und daher so offen, dass hinsichtlich der konkreten gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung große Spielräume bestehen. Es empfiehlt sich allerdings, eine Rechtsform zu wählen, bei der die beteiligten Bürgerinnen und Bürger nicht mit ihrem Privatvermögen haften. In Frage kommt damit in erster Linie die Ausgestaltung eines Bürgerwindparks als GmbH & Co. KG oder als Genossenschaft. Angesichts des vorrangigen Ziels der Akzeptanzsteigerung sollte im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung geregelt werden, welche Anteilsmenge jeder Bürger maximal erwerben kann, um möglichst vielen Bürgern die finanzielle Teilhabe zu ermöglichen und die Anhäufung von vielen Anteilen in den Händen weniger Beteiligter zu verhindern. Auch ist es denkbar, den Kreis der potentiell Beteiligten genau zu definieren und diesen etwa auf die von den tatsächlichen Auswirkungen der Anlagen vornehmlich betroffenen Bürger in der näheren Umgebung des Windparks zu beschränken. Darüber hinaus könnte den Anteilseignern direkt im Windpark erzeugter Strom zur Verfügung gestellt werden (s. hierzu Nr. 1.3). Bezüglich der steuerlichen Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechtsformen für beteiligte Bürgerinnen und Bürger empfiehlt sich die Einschaltung einer Steuerberatung.

Planungsrechtlich ist ein Bürgerwindpark wie eine Windfarm zu bewerten. Die mit der Einrichtung eines Bürgerwindparks verbundenen positiven Effekte für die teilhabenden Bürgerinnen und Bürger können allerdings im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt werden. Dies gilt vor allen Dingen dann, wenn der Kreis der Beteiligten auf die von den Auswirkungen des Windparks betroffenen Anwohner beschränkt wird.

Ein Bürgerwindpark kann auch auf Initiative einer Gemeinde ggf. unter Beteiligung des örtlichen Energieversorgers entstehen. In einem solchen Fall könnte die Absicherung des Projekts durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen. Es kann sich anbieten, einen Bürgerwindpark auch aus Anlass des Repowerings (s. Nr. 4.9) einzurichten.

2

Hinweise zur Zielsetzung und den Adressaten

Aufgabe des Windenergie-Erlasses ist es zu zeigen, welche planerischen Möglichkeiten bestehen, einen Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen, und Hilfestellung zur rechtmäßigen Einzelfallprüfung zu leisten.

Der Erlass besitzt für alle nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Für die Gemeinden als Trägerinnen der Planungshoheit ist der Windenergie-Erlass Empfehlung und Hilfe zur Abwägung. Für Investitionswillige sowie Bürgerinnen und Bürger zeigt er den Rechtsrahmen auf, gibt Hinweise zu frühzeitigen Abstimmungsmöglichkeiten mit den Behörden und trägt somit zur Planungs- und Investitionssicherheit bei.

Der beabsichtigte erhebliche Ausbau der Stromerzeugung aus der Windenergie in Nordrhein-Westfalen ist ohne eine gesellschaftliche Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger nicht leistbar. Die Voraussetzungen dafür sind gut. Nach Umfragen begrüßt die große Mehrheit der Bürger und Bürgerinnen den Ausbau von Erneuerbaren Energien und auch der Windenergienutzung (vgl. z.B. Umweltbewusstsein in Deutschland 10 – Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage im Auftrag von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Umweltbundesamt

- <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-1/4045.pdf> – sowie konkreter zur Windenergie die Studie aus dem Jahr 2006
- <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-1/3113.pdf> –). Gleichwohl kann die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen zu Interessenkonflikten zwischen Anwohnern, Naturschutzbelangen und Windenergienutzung führen. Hierbei empfiehlt es sich, Lösungen im größtmöglichen Konsens anzustreben. Ein Weg dazu sind Moderations- oder

Mediationsverfahren. Die Bürgerinnen und Bürger sollten in jedem Verfahren frühzeitig an der Planung und Nutzung von Windenergieanlagen beteiligt werden. Dazu gehören Bürgergespräche oder –versammlungen und Informationsveranstaltungen potentieller Betreiber. Mit zur Akzeptanz trägt auch der Einsatz der optimal verfügbaren Technik zur Minimierung umweltrelevanter Emissionen bei

3.2.2.1

Planungskonzept

Dem Plan muss dabei ein gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird.

Sind durch den regionalen Planungsträger Eignungsgebiete festgelegt, muss die Abwägung aller beachtlichen Belange sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Bereiche erstrecken. Der Planungsträger kann sein Planungsgebiet nach vorab festgelegten Kriterien untersuchen lassen, ohne dabei bereits im Blick zu haben, ob im Ergebnis eine ausreichend große Fläche für die Windenergienutzung verbleibt. Der regionale Planungsträger muss seine Kriterien für die Festlegung der mit einer positiven Planungsentscheidung verbundenen Ausschlusswirkung an anderer Stelle aber überprüfen, wenn die Anwendung der zunächst gewählten Kriterien der Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft. Es ist dem regionalen Planungsträger verwehrt, Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, als Instrument zu nutzen, um unter dem Deckmantel der Steuerung Windenergieanlagen im Planungsgebiet zu verhindern. Der Planungsträger muss die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung im Planungsgebiet in substantieller Weise Raum schaffen (BVerwG, Urt. v. 13. 3. 2003 – 4 C 4/02 –; BVerwG, Urt. v. 20. 5. 2010 – 4 C 7/09 –). Sofern sich die Regionalplanung bei der Darstellung von Windenergiebereichen darauf beschränkt, diese unter raumstrukturellen und –funktionalen Gesichtspunkten auszuwählen und die Berücksichtigung anderer insbesondere städtebaulicher Belange den Kommunen überlässt, hat sie die Bereichsdarstellungen so großzügig zu bemessen, dass auch bei möglichen erheblichen Reduzierungen der Bereiche in der kommunalen Planung der Windenergienutzung ein substantieller Raum verbleibt (OVG Münster Urt. vom 6. 9. 2007 – 8 A 4566/04).

3.2.2.2

Windhöflichkeit

Im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzepts ist für das gesamte Planungsgebiet zu ermitteln, welche Bereiche sich aufgrund ihrer Windhöflichkeit für die Windenergienutzung eignen. Nähere Informationen zu relevanten meteorologischen Daten können unter anderem einer landesweiten Potentialstudie entnommen werden, die 2011 auf den Internetseiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zur Verfügung gestellt wird.

3.2.2.3

Bereiche für die Windenergienutzung entlang vorhandener Infrastrukturtrassen

Im Rahmen der Erarbeitung des Gesamtkonzepts sollen auch die Möglichkeiten untersucht werden, Windenergieanlagen an Standorten zu konzentrieren, an denen sie nicht oder nur zu geringfügig zusätzlichen Belastungen, insbesondere im Hinblick auf Lärm, führen. Dieser Ansatz kann z.B. entlang von Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Hauptschienenwege, Hochspannungsfreileitungen) zum Tragen kommen, da von Infrastrukturtrassen und Windenergieanlagen vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen ausgehen. Diese können sich so überlagern, dass die zusätzlichen Belastungen durch neue Windenergieanlagen in Trassenkorridoren kaum wahrnehmbar sind. Auf diese Weise können bisher wenig belastete „ruhige“ Räume vor der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung geschützt werden und gleichzeitig die Windenergienutzung weiter ausgebaut werden. Bei der Planung von Bereichen für die Windenergienutzung entlang von Infrastrukturtrassen ist zu beachten, dass andere Belange, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes, dem nicht entgegenstehen dürfen. Detailliertere Ausführungen können der Studie „Abschätzung der Ausbaupotentiale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung der Kriterien der Zulässigkeit“ der Planungsbüros Bosch & Partner, Peters Umweltplanung, Deutsche WindGuard, Prof. Stefan Kliniski u. OVGU Magdeburg, Abschlußbericht

v. 31. 3. 2009 (<http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/44684/40870/>) entnommen werden.

3.2.3

Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen

„Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze“ in den Erläuterungsberichten zu den Regionalplänen für andere Nutzungen nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme von vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird. Windenergieanlagen dürfen auf diesen Flächen nur befristet zugelassen werden.

- Wegen der besonders langfristigen Sicherung von Flächen für den Braunkohlentagebau gilt die vorgenannte Verfahrensweise für Darstellungen von Braunkohlentagebauen entsprechend.
- Als Nachfolgenutzung kommen grundsätzlich auch die Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen (Standorte für Abfalldeponien und Halden) und für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Frage, wenn dem nicht andere Freiraumfunktionen entgegenstehen.
- Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie in regionalen Grünzügen ist möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dies kann beispielsweise in großräumigen BSLE in Teilbereichen mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung möglich sein.

In Überschwemmungsbereichen dürfen Gebiete für die Windenergienutzung in Bauleitplänen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG als Ausnahmsentscheidung zugelassen werden.

- Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Waldbereichen kommt nach Maßgabe des Zieles B.III.3.2 des LEP NRW in Betracht. Bei Einhaltung der dort genannten Bedingungen eignen sich für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung beispielsweise Kahlfächen im Wald aufgrund von Schadensereignissen; eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt.

Näheres regelt der Leitfaden „Windenergie im Wald“.

3.2.4.3

Tabubereiche

Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung ist in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) nicht zulässig.

Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit kommt die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur nicht in Betracht. Ausnahmen sind nur unter den Voraussetzungen des LEP (Ziel B III 2.22) im Einzelfall denkbar. Die Bedeutung des Gebietes lässt dies insbesondere zu, wenn die von der Windenergieplanung betroffenen Flächen bei der Festsetzung von Naturschutzgebieten nicht einbezogen wurden. Bezüglich des Repowering in FFH- und Vogelschutzgebieten wird auf Nrn. 8.2.1.2 i. V. m. 4.9 verwiesen.

3.2.3.4

Abweichende Ausweisung

Die Ausweisung von Konzentrationszonen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ist nur möglich, wenn zuvor der Regionalplan hinsichtlich einer die Ausweisung zulassenden Darstellung geändert worden ist oder, falls durch die Ausweisung der Konzentrationszone die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, eine Zielabweichung erfolgt ist.

3.2.4.5

Sonstige Regelungen

Neben den Aspekten der Raumverträglichkeit sind die Nähe zu Leitungen und Einspeisepunkten in das öffentliche Stromnetz und die Anschlussmöglichkeit an die vorhandene Verkehrsinfrastruktur zu berücksichtigen.

4

Bauleitplanung

gen Konzentrationszone sein; die Größe der ausgewiesenen Fläche ist nicht nur in Relation zur Gemeindegröße, sondern auch zur Größe der Gemeindegebietsteile zu setzen, die für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen (BVerwG, Urt. v. 17. 12. 2002 – 4 C 15.1 –). Das Planungskonzept muss im Ansatz so ausgerichtet sein, dass eine spätere Windenergienutzung auf Grund der prognostizierten Windhöflichkeit tatsächlich möglich ist. Der Planungsträger muss die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum schaffen (BVerwG, Urt. v. 13. 3. 2003 – 4 C 4/02–). In der Begründung ist im Einzelnen darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszonen maßgebend waren. Die gemeindliche Entscheidung muss jedoch nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortausweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. 9. 2009 – 4 BN 25.09 –). Ein schlüssiges Gesamtkonzept liegt jedoch nur dann vor, wenn die Gemeinde die als abwägungserheblich zu erkennenden Belange vollständig ermittelt (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 28. 2. 2008 – 1 C 11131/07 –).

Verändert eine Gemeinde die Darstellung von Konzentrationszonen, bedarf es einer erneuten Abwägung. Bei einem Eingriff in einen einmal hergestellten Ausgleich zwischen Positiv- und Negativausweisungen verschiebt sich das Gesamtgefüge des Planungskonzepts. Im Hinblick auf diese Wirkungen muss die Gemeinde erneut in die Abwägung der für und gegen die wegfallenden oder hinzutretenden Standorte sprechenden Belange eintreten und dabei das gesamte Gemeindegebiet erneut in den Blick nehmen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 19. 6. 2007 – 8 A 2677/06 –). Kann eine Gemeinde bei dieser Abwägung auf bereits vorhandenes Abwägungsmaterial – bspw. der Ermittlung der Windhöflichkeit – zurückgreifen, ist dies zulässig, soweit diese Untersuchungen noch aktuell sind und sie die Gemeinde in die Lage versetzen, zum Zeitpunkt der Abwägung den entsprechenden Belang ausreichend ermittelt zu haben.

Weist die Gemeinde neue Konzentrationszonen aus, folgt daraus nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplanes zur Erzielung der Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht ausreichend sind (§ 249 Abs. 1 BauGB). Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass die bisherigen Ausweisungen ausreichend waren, um der Windenergienutzung in substantieller Weise Rechnung zu tragen.

Nach § 5 Abs. 2 lit. b) BauGB können für Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auch sachliche Teilflächenutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebietes aufgestellt werden (sachliche und räumliche Teilflächenutzungspläne). Die Anforderungen an die kommunale Planung zur Erlangung der Ausschlusswirkung beziehen sich dann nur auf das Gebiet des räumlichen Teilflächenutzungsplanes. Ein Gesamtkonzept für das gesamte Gemeinde

den, dass die Konzentrationszone zwar nicht einen optimalen Ertrag ermöglichen soll, aber auch unter Berücksichtigung der beschränkenden Regelungen wirtschaftlich noch sinnvoll genutzt werden kann (s.a. Nr. 4.9). Nach heutigem Kenntnisstand ist dies mit der in zahlreichen Konzentrationszonen zu findenden Beschränkung auf Anlagenhöhen bis zu 100 m in der Regel nicht zu erreichen. Hingegen lassen sich neu zu errichtende Anlagen mit einer Gesamthöhe um 150 m und höher grundsätzlich wirtschaftlich betreiben. Die erforderliche Gesamthöhe kann im Einzelfall je nach Windhöffigkeit höher oder geringer ausfallen. Ist eine ausgewiesene Konzentrationszone in 7 Jahren (Plangewährleistungsfrist nach § 42 Abs. 2 BauGB) nach Ausweisung mit Höhenbegrenzung nicht oder nur ganz unwesentlich genutzt worden, wird der Kommune empfohlen, die Ausweisung dieser Konzentrationszone mit Höhenbeschränkung zu überprüfen.

Bestehende Höhenbeschränkungen etwa von 100 m bilden derzeit in vielen Regionen ein bedeutendes Hemmnis bei der Realisierung geplanter Repowering-Vorhaben. Für die Realisierung von Repowering-Vorhaben eignen sich nur Windenergieanlagen der Multimegawattklasse. Diese erreichen aber eine erheblich höhere Gesamthöhe als 100 m. Die Gemeinden sollten daher die Höhenbegrenzung überprüfen und aufheben, wenn sie ein Repowering ermöglichen wollen.

Werden die Höhenbegrenzungen aufgehoben, folgt daraus nicht, dass die Konzentrationszonen ohne die Höhenbeschränkungen keine Konzentrationswirkung mehr haben (vgl. § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die Akzeptanz einer Hinderniskennzeichnung (insbesondere Befeuern) ab 100 m Anlagenhöhe lässt sich auch ohne Höhenbeschränkung durch Auflagen zu technischen Maßnahmen verbessern. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrthindernisse) ist es möglich, insbesondere durch die Verwendung von Sichtweitenmessgeräten bei guter Sicht die Befeuern zu reduzieren und überdies zu synchronisieren. Dies ist dem Projektierer im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Auflage aufzugeben. Technisch zuverlässige Lösungen zur „bedarfsgerechten“ Befeuern sind aus fachlicher Sicht weitaus zweckmäßiger als der grundsätzliche Rückgriff auf eine Höhenbeschränkung (bspw. transponderabhängige Befeuern oder Primärradarsystem).

4.3.4

Sicherung der Planung

Die Möglichkeit der Zurückstellung von Baugesuchen zur Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit wird mit der Regelung des § 15 Abs. 3 BauGB auf Flächennutzungspläne (für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB) ausgedehnt und an Voraussetzungen geknüpft.

Voraussetzungen sind, dass

</

ren darlegt, ob eine Ausnahme bzw. Befreiung in Aussicht gestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist eine Planung nicht zielführend.

Öffentliche Planungsträger, die nach § 4 BauGB oder § 13 BauGB beteiligt worden sind, haben ihre Planungen gem. § 7 BauGB dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

4.7

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Seit dem 20.7.2004 (In-Kraft-Treten der Änderung des Baugesetzbuchs durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau) muss grundsätzlich bei allen Flächennutzungs- und Bebauungsplanungen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind. Mit der Umweltprüfung werden Auswirkungen eines Vorhabens abgeschätzt auf

- Menschen, Tiere und Pflanzen,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In diese Prüfung sind auch noch weitere Umweltbelange einzubeziehen, die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB aufgeführt sind und die letztlich auch dem Schutz der vorgenannten Umweltgüter dienen.

Bei dieser Umweltprüfung werden auch die Behörden und die Öffentlichkeit beteiligt. Das Ergebnis dieser Umweltfolgenabschätzung ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist als umfassendes Prüfverfahren konzipiert, das den Anforderungen sowohl der EU-Richtlinie für die projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als auch der EU-Richtlinie für die planbezogene Umweltprüfung entspricht.

Im Falle einer bereits in anderen Planverfahren (z. B. der Regionalplanung) durchgeführten Umweltprüfung kann sich die Umweltprüfung in dem zeitlich nachfolgenden Planverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken.

4.8

Entschädigungsansprüche bei Änderung der Bauleitplanung

Bei der Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen mit Festsetzungen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist zu prüfen, ob Entschädigungsansprüche

anlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurück zu bauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebietes oder außerhalb des Gemeindegebietes liegen. Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 3 BauGB können entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windenergieanlage hierfür eine Verzichtserklärung des Betreibers erforderlich ist. Daneben besteht auch die Möglichkeit, einen Aufhebungsvertrag zwischen den Rechtsträgern der Genehmigungsbehörde und den Betreibern zu schließen. In jedem Fall ist die Beseitigung der zurückzubauenden Windenergieanlage zu gewährleisten. Im Hinblick auf den baurechtlichen Bestandsschutz hat der Betreiber bzw. der Inhaber der Genehmigung der zurück zu bauenden Windenergieanlagen darüber hinaus eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen. Die Rückbauverpflichtung ist durch Baulast oder in anderer Weise sicherzustellen.

Im Einzelnen wird auf den Repowering-Leitfaden des Deutschen Städte- und Gemeindebundes verwiesen (DStGB-Dokumentation Nr. 94). Eine nähere Beratung kann durch die Repowering-InfoBörse der Kommunalen Umwelt-AktioN U.A.N. (www.repowering-kommunal.de) erfolgen.

5

Genehmigung von Windenergieanlagen

5.1

Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen i. S. v. § 3 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie unterliegen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 5 BImSchG bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG.

5.1.1

Immissionsschutzrechtliche Verfahren

Windenergieanlagen (mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m) unterfallen Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV und bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG.

2127/00, Urt. v. 18.11.2002). Bei einem Aufeinandertreffen des Außenbereichs mit einem allgemeinen Wohngebiet kann dementsprechend auch ein Zwischenwert im angrenzenden Bereich gebildet werden.

Antragsteller sollten den Genehmigungsbehörden gesicherte Datenblätter vorlegen, in denen unabhängige Institute das Geräuschverhalten der Anlage in allen regulären Betriebszuständen mindestens bis zum Erreichen der Nennleistung belegen.

Die Anforderungen an die Emissionsdaten sind in der Technischen Richtlinie für Windkraftanlagen, Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“, Revision 18, Stand: 1.2.2008 (Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin) beschrieben.

Ergänzend zu den Vorgaben der Technischen Richtlinie FGW werden auch akustische Vermessungen durch Messstellen anerkannt, die ihre Kompetenz z.B. durch die Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen nach Technischer Richtlinie nachweisen.

Die Schallimmissionsprognose ist nach Anhang A. 2 der TA Lärm durchzuführen. Bei Anwendung der Irrelevanzregelung der Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm ist zu beachten, dass eine Vielzahl von Einzelanlagen, die auf einen Immissionspunkt einwirken, zu einer relevanten Erhöhung des Immissionspegels führen können. In diesem Fall ist eine Sonderfallprüfung durchzuführen. Die Irrelevanz einer Anlage ist dabei im Einzelfall nachzuweisen. Die Gesamtbelastung durch alle Anlagen darf nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von mehr als 1 dB(A) gem. Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm führen. Der Beurteilungspegel ist als ganzzahliger Wert anzugeben (s. auch LAI-Empfehlung der 101. Sitzung, 9.-11. Mai 2001). Die Rundungsregeln gemäß Nr. 4.5.1 DIN 1333 sind anzuwenden.

Der Immissionsprognose ist grundsätzlich diejenige bestimmungsgemäße Betriebsart zugrunde zu legen, die zu dem höchsten Beurteilungspegel führt. Bei stall-gesteuerten Windenergieanlagen ist daher das Geräuschverhalten bis zur Abschaltwindgeschwindigkeit zu betrachten. Bei pitch-gesteuerten Anlagen ist grundsätzlich das Geräuschverhalten zu berücksichtigen, welches gemäß der Technischen Richtlinie bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s in 10 m Höhe über Boden, aber bei nicht mehr als 95 % der Nennleistung ermittelt wurde. Bei üblichen Nabenhöhen von über

Nr. 3.2.1 TA Lärm unzulässig, selbst wenn die neue Anlage weniger Lärm als die zu ersetzende Anlage verursacht. Das Immissionschutzrecht sieht für Neugenehmigungen grundsätzlich nicht die Möglichkeit einer Verbesserungsgenehmigung vor.

Im Rahmen der Sonderfallprüfung (Nr. 3.2.2 TA Lärm) ist eine Neugenehmigung dann möglich, wenn für die gesamte Windfarm ein Sanierungskonzept vorliegt, nach dem die zu sanierenden Anlagen der Windfarm nach der Regelfallprüfung (Nr. 3.2.1 TA Lärm) genehmigungsfähig wären. In dieses Sanierungskonzept sind alle Anlagen einzubeziehen, auch die Anlagen, deren Immissionsbeitrag mehr als 10 dB(A) unterhalb des maßgeblichen Immissionsrichtwertes liegt. Dabei wird berechnet, welchen Wert der Schalleistungspegel der Einzelanlage maximal annehmen darf, damit gesichert ist, dass die Immissionsrichtwerte (unter Berücksichtigung TA-Lärm 3.2.1 Abs.3) an allen Immissionsorten sicher eingehalten werden. Auf Basis des so ermittelten Schalleistungspegels werden die „übertragbaren Immissionsanteile“ für jede vorhandene Windenergieanlage berechnet. Sollen Anlagen ausgetauscht werden, dürfen die Immissionsbeiträge der neuen Anlagen diesen „übertragbaren Immissionsanteil“ der stillzulegenden Anlagen nicht überschreiten.

Wenn ein Betreiber eine Anlage innerhalb der Windfarm neu errichten will, soll er sich verpflichten, innerhalb von nicht mehr als drei Jahren alle seine Anlagen in der Windfarm durch Ersatz, Sanierung oder Änderung der Betriebsbedingungen (Schalloptimierung, Nachtabschaltung) so zu betreiben, dass die auf seine Anlagen insgesamt entfallenden „übertragbaren Immissionsanteile“ eingehalten werden. Er erstellt dazu für seine Anlagen eingepasst in das Sanierungskonzept der gesamten Windfarm ein Repoweringkonzept. Dieses Konzept soll über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder über eine entsprechende Auflage in der Genehmigung für die Neuanlage rechtsverbindlich geregelt werden.

5.2.1.3

Schattenwurf

Die sog. bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichnet

topographischer oder sonstiger Besonderheiten eine Beeinträchtigung der als stömpfindlich und schutzwürdig eingestuften Funktionen des betreffenden Landschaftsraums nicht zu besorgen, so widerspricht es der Zielrichtung des Planvorbehalts nicht, das Vorhaben zuzulassen (s. OVG NRW, Urt. v. 15. 3. 2006 – 8 A 2672/03 –).

Innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone dürfen die Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, die bereits im Rahmen der Planung abgewogen worden sind, bei der Entscheidung über die Zulassung einer Windenergieanlage nicht wieder als Genehmigungshindernis aktiviert werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. 5. 2010 – 4 C 7/09 –).

5.2.2.2

Untergeordnete Nebenanlage

Eine Windenergieanlage kann im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB als unselbstständiger Teil eines seinerseits privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sein. Voraussetzung ist, dass die Windenergieanlage dem Betrieb räumlich und funktional unmittelbar zu- und untergeordnet ist. Ob das Vorhaben im Verhältnis zu dem privilegiert zulässigen Betrieb bodenrechtlich eine „Nebensache“ ist, sich ihm dienend unterordnet, gegenüber der Hauptnutzung im Hintergrund steht, ist nicht aufgrund einer typisierenden, sondern einer konkreten Betrachtungsweise des privilegierten Betriebes und der ihm zugeordneten Nebennutzung zu beurteilen (BVerwG, Beschl. v. 28. 8. 1998 – 4 B 66/98 –). Die Windenergieanlage muss sich in angemessener räumlicher Nähe zu dem mit Energie versorgten Betrieb befinden. Nach der Zweckbestimmung muss der überwiegende Teil der erzeugten Energie dem privilegierten Vorhaben zugute kommen.

Für Windenergieanlagen, die als untergeordnete Nebenanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sind, gilt § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht (BVerwG, Beschl. v. 4. 11. 2008 – 4 B 44/08 –).

nicht mehr verunstaltend wirken kann, lässt sich ebenfalls nicht abstrakt festlegen (BVerwG, Beschl. v. 18.3.2003 – 4 B 7/03).

- Der Belang des Habitat und Artenschutzes ist als Unterfall des Naturschutzes zu berücksichtigen. Zu den Belangen im Einzelnen wird auf Nr. 8.1.4 und Nr. 8.2.1.3 verwiesen.
- Zu den Belangen des Denkmalschutzes wird auf Nr. 8.2.3 verwiesen.
- Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange kann auch bei einer Gefährdung der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes gegeben sein. Gegebenenfalls bedarf die Anlagenerrichtung neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung oder Befreiung.
- Eine Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB) oder der ungeschriebene Belang der Landesverteidigung können der Zulässigkeit einer Windenergieanlage entgegenstehen. Dies setzt voraus, dass die Windenergieanlage die Funktion der Radaranlage für den ihr zugewiesenen Zweck in nicht hinzunehmender Weise einschränkt. Eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs ist Voraussetzung. Erforderlich ist daher, dass in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit einem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann (VG Aachen, Urt. v. 15.7.2008 – 6 K 1367/07-). In diesem Zusammenhang wird auf §§ 18a und 18b LuftVG verwiesen. Die entsprechende Darlegungslast liegt bei der zuständigen Luftfahrtbehörde. Gleiches gilt auch für die Wehrbereichsverwaltung bei der Geltendmachung von Belangen der Landesverteidigung (vgl. zuletzt OVG Lüneburg, Beschl. v. 13.4.2011 – 12 ME 8/11 –).

Der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB normierte öffentliche Belang soll nur dann die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit eines Vorhabens begründen, wenn es um die Abwehr von Gefahren geht, deren Gewicht den im Gesetzgebungsverfahren in den Blick genommenen öffentlichen Belangen – hier: militärische Belange sowie Flugsicherheit

Für Windenergieanlagen mit mehr als 30 m Höhe ist nach § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauO NRW mit den Bauvorlagen ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW). Einzelheiten ergeben sich aus § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO). Für Kleinwindanlagen unter 30 m ist, auch wenn sich um einen Sonderbau i.S.v. § 54 BauO NRW handelt, i.d.R. die Vorlage eines Brandschutzkonzeptes nicht erforderlich.

Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Dies wird i.d.R. durch Wahrung der im Erlass aufgeführten Abstandsregelungen (z.B. in 5.2.2.3, 5.2.3.1 und 8.1) erreicht. Soweit Anlagen im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise

- Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe,
- Ausstattung mit Blitzschutzanlagen,
- Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie,
- Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen,
- regelmäßige sowie fachkundige Wartung und Instandhaltung (s. auch VdS3523: 2008-07, Windenergieanlagen, Leitfaden für den Brandschutz).

5.2.3.3

Beachtung technischer Baubestimmungen

Es wird auf den Runderlass „Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Absatz 3 BauO NRW“ (SM

(z.B. gesicherte Datenblätter, in denen unabhängige Institute das Geräuschverhalten der Anlage in allen regulären Betriebszuständen mindestens bis zum Erreichen der Nennleistung belegen).

6.2.2

Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach den §§ 29 bis 36 BauGB.

Im beplanten und unbeplanten Innenbereich können Kleinwindanlagen grundsätzlich als untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in allen Baugebieten zulässig sein. Voraussetzung ist, dass sie dem primären Nutzungszweck von Grundstücken dienen. Kleinwindanlagen dienen nur solange dem primären Nutzungszweck von Grundstücken (funktionale Unterordnung), wie sie überwiegend (> 50 %) für das jeweilige Grundstück selbst Energie erzeugen, nicht aber, wenn die erzeugte Energie überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird. Darüber hinaus müssen sie der Hauptnutzung räumlich-gegenständlich untergeordnet sein. Die räumliche Unterordnung ist zwar nicht bereits dann ausgeschlossen, wenn die Anlage über die Firsthöhe der übergeordneten baulichen Anlage um etliche Meter hinausragt. Aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes und wegen ihrer Abmessungen darf die Nebenanlage aber der Hauptanlage nicht gleichwertig erscheinen oder diese optisch verdrängen. Eine Kleinwindanlage kann im Hinblick auf ihr geringes bauliches Volumen in der optischen Wirkung derart zurücktreten, dass sie gegenüber einem Gebäude, dessen Energieversorgung sie dient, auch räumlich-gegenständlich als untergeordnet erscheint.

Im Außenbereich können

rungsgrad) und/oder bei der Genehmigung einzelner Anlagen zu beachten.

8.1

Abstände

8.1.1

Vorbeugender Immissionsschutz in der Planung

Die notwendigen Abstände bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung richten sich insbesondere nach § 50 BImSchG, den Anforderungen an die Auswirkungen durch Schattenwurf und den für die jeweiligen Baugebiete gültigen Werten der TA Lärm. Die Planungsträger haben die Abstände in ihrer Größenordnung, soweit möglich und notwendig, daran zu orientieren, dass sie Abstandswerte festlegen, die bei der Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz „auf der sicheren Seite“ liegen. Die Abstände können in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Richtwerte nach der TA Lärm) variieren.

Bei der Festlegung von Abständen können zukünftige Siedlungsflächen nur berücksichtigt werden, wenn dieses sich schon manifestiert hat, z.B. im Rahmen der Regionalplanung.

8.1.2

Freileitungen

welt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 und auf den Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 17.1.2011 in Verbindung mit der VV-Artenschutz des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.4.2010 – III-4-616.06.01.17 in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

8.2.1.4

Wald

Die Regelungen unter 3.2.4.2 gelten entsprechend. Soweit die Errichtung einer Windenergieanlage im Wald die Umwandlung von Wald voraussetzt, erfordert dies neben dem Vorliegen der übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen eine forstbehördliche Genehmigung nach § 39 LForG, es sei denn, die anderweitige Nutzung der Waldfläche ist bereits in einem Bebauungsplan nach § 30 BauGB vorgesehen.

8.2.1.5

Landschaftsschutzgebiete

Das regelmäßige Bauverbot in

Hierzu müssen alle abwägungserheblichen Belange vollständig ermittelt und gerecht gegeneinander und untereinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen werden (s. Nr. 4.3.1). Zu diesen Belangen zählen auch gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten.

Die in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB bei der Planung von Konzentrationszonen unterlegenen Belange dürfen bei der Entscheidung über die Zulassung eines Einzelvorhabens innerhalb einer Konzentrationsfläche nicht wieder als Genehmigungshindernis aktiviert werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.5.2010 – 4 C 7/09 –; s.a. Nr. 5.2.2.1).

8.2.4

Straßenrecht

Nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen, Landes- und Kreisstraßen Anbauverb

Anhang zum Gem. RdErl v. 11.7.2011**Formel zu Nummer 5.2.1.1**

Es ist also zu prüfen:

$$L_{WA} (\text{Abnahmemessung}) + K_I + K_T \leq L_{e, \max}$$

Wobei $L_{e, \max}$ sich ergibt aus:

$$L_{e, \max} = L_w + 1,28 \cdot \sigma_P$$

Mit:

L_{WA} (Abnahmemessung): gemessener Schallleistungspegel

$L_{e, \max}$: maximal zulässiger Schallleistungspegel

L_w : Deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel nach Anhang D des Teils 1 der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen (Revision 18, Stand: 01.02.2008)

<